

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Zahl: 30506-367/3769/17-2020

Verordnung

A

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159 idgF, nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Das Befahren

- der B 95 Turracher Straße ab der Landesgrenze Salzburg/Steiermark bis zum Ende der Straße,
- der B 99 Katschbergstraße ab der Bezirksgrenze Pongau/Lungau bis zum Katschbergpass (Landesgrenze Salzburg/Kärnten) und
- der B 96 Murtalstraße ab dem Beginn der Straße bis zur Landesgrenze Salzburg/Steiermark

ist für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in beiden Fahrrichtungen verboten.

Von diesem Verbot ist der Ziel- und Quellverkehr Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal (siehe Anhang) ausgenommen.

§ 2

Die unter § 1 erwähnten Verkehrsbeschränkungen sind auf der

- B 95 Turracher Straße bei BZP 82,4 + 30m in Fahrtrichtung Tamsweg,
- B 96 Murtalstraße bei BZP 60,6 - 24m in Fahrtrichtung Tamsweg und bei BZP 86,074 - 6m in Richtung St. Michael/Lg.,
- B 99 Katschbergstraße bei BZP 45,8 - 147m in Fahrtrichtung Mauterndorf und bei BZP 77,2 - 35m in Richtung St. Michael/Lg.

unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung 1960, dabei insbesondere § 48 StVO, durch folgende Verkehrszeichen kundzumachen:

- Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ mit der Gewichtsangabe „7,5t“
- Weiters eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Quellen/Ziele Bezirk Tamsweg, Murau, Murtal“ (siehe beiliegendem Übersichtsplan „LKW-Durchfahrtsverbot Lungau - Kundmachung und Vorankündigungen durch Straßenverkehrszeichen“).

§ 3

Die unter § 1 verordneten Verkehrsbeschränkungen treten mit Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen (einschließlich Zusatztafeln) in Kraft.

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 59/1976 in der geltenden Fassung durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg kundgemacht.

Der Inhalt dieser Verordnung wird zusätzlich in der Salzburger Landeszeitung (SLZ), sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg verlautbart.

Die Landesstraßenverwaltung beim Amt der Salzburger Landesregierung wird ersucht, die der Kundmachung dieser Verordnung dienenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Polizei aufzustellen bzw. anzubringen. Datum und Uhrzeit der erfolgten Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg schriftlich bekanntzugeben.

Anhang:

Zum Ziel- und Quellverkehr Bezirke Tamsweg, Murau und Murtal im Sinn der gegenständlichen Verordnung gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von oder zu einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau und Murtal dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt;
2. Unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von oder nach einem Ort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, dazu zählt:
 - Wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;
 - Wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - Wenn der Lenker mit dem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service zu einer Werkstatt oder einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauerhaften Standort im Bezirk Tamsweg, Murau oder Murtal haben, unabhängig von der Beladung.

B.

Begleitmaßnahmen

Die in der vorstehenden Verordnung erfolgten Verkehrsbeschränkungen sind sinngemäß an folgenden Orten durch Hinweistafeln voranzukündigen:

- An der A 10 Tauernautobahn in Fahrtrichtung Villach vor der Mautstelle St. Michael/Lg. bei AB-km 104,040 sowie in Fahrtrichtung Salzburg vor der Mautstelle St. Michael/Lg. bei AB-km 104,950.

- Im Ortsgebiet von Radstadt bei bzw. kurz nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr auf die B 99 in Richtung Obertauern, an dem sich u.a. die B 99 und die L 223 kreuzen.
- An der B 99 Katschberg Straße nach der Autobahnabfahrt Rennweg in Richtung Katschbergpass im Bereich der bestehenden Fahrverbotstafel „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg“ mit der Zusatztafel „gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ausgenommen Ziel- und Quellverkehr bis Katschbergpasshöhe“.
- An der B 95 Turracher Straße im Bereich Predlitz (Steiermark) Richtung Landesgrenze sofort nach dem Gasthaus „Steinerwirt“
- An der B 96 in Murau vor dem Kreisverkehr B96/B97 von Scheifling kommend in Fahrtrichtung Predlitz bzw. Ranten/Seetal an geeigneter Stelle

Die Aufstellungsorte sind so zu wählen, dass für die Verkehrsteilnehmer eine rechtzeitige Dispositionsmöglichkeit über die weitere Fahrtroutenentscheidung gegeben ist. Dies kann an den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als geeignet befundenen Orten erfolgen.

Die Landesstraßenverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung wird ersucht, die gegenständlichen Begleitmaßnahmen umzusetzen (hinsichtlich der Aufstellungsorte an der A 10 im Einvernehmen mit der ASFINAG).

Tamsweg, am 20.07.2020
Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Alexandra Krabath